

Verhalten im Altbergbauggebiet

Diese Hinweise richten sich an alle Personen, Passanten und Nutzer, die sich in diesen Gebieten aufhalten. In erster Linie ist die Kenntnis der nachfolgend geschilderten, bestehenden Gefahren des sogenannten Altbergbaus im Land Brandenburg eine wichtige Information für Personen, welche Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke und Anlagen sind, z.B. Eigentümer, Pächter und Mieter.

1. Das Betreten und Befahren eines nicht gesicherten Altbergbauggebietes ist wegen der allgemeinen Tagesbruchgefährdung durch noch vorhandene, untertägige Hohlräume und der Rutschungs-, Grundbruch- oder Setzungsfließgefahr im Bereich von Tagebaurestlöchern sowie Abraumkippen zu vermeiden.
2. Bei Setzungsfließgefahr kann sich der Untergrund oder die Böschung bei Eintrag eines dynamischen Initials (z.B. Fahrzeug) plötzlich verflüssigen. Dieses auch Geländebruch genannte Ereignis wirkt unvermittelt und oft großflächig.
3. Tagesbruch, Grundbruch- und Senkungsgefahren bzw. Böschungsbewegungen können sich durch Rissbildungen an der Oberfläche ankündigen. Diese Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden.
4. Das Bruchgeschehen läuft in den meisten Fällen spontan ab, so dass der Tagesbruch in kurzer Zeit zu Tage tritt. Der volle Bruchtrichter ist sichtbar. Der Bruch kann aber auch verzögert auftreten. In diesem Fall zeigt sich an der Oberfläche nur ein kleines Fallloch, und nicht das tatsächliche Ausmaß des Bruchtrichters. Hier ist die Einbruchgefahr besonders groß. Die unmittelbare Umgebung eines Bruchtrichters oder Fallloches ist unverzüglich in einem Umkreis von mindestens 10 m abzusperren.
5. Das Betreten oder der Aufenthalt in der Nähe von alten Mauerwerksresten und Fundamenten im Bergbaugelände ist zu vermeiden. Es kann sich dabei um Schachtkopfausmauerungen oder Fördermaschinenstandorte im Zusammenhang mit akut gefährdeten altbergbaulichen Schächten und untertägigen Füllorten handeln.
6. Ehemalige Abbaufelder des Tiefbaus sind im Gelände oft als Bruchtrichterfelder mit überwiegend gleich großen, aneinander liegenden Brüchen erkennbar. Obwohl das abbaubedingte Bruchgeschehen meist abgeschlossen ist, sollten diese Flächen nicht betreten werden. Gefahren können durch sogenannte hängende Brüche und mögliche Auflockerungen bestehen und durch neue Tagesbrüche über bisher unverbrochenen untertägigen Abbaukammern.
7. **Festgestellte Veränderungen an der Tagesoberfläche in oder in Nähe von Altbergbaugebieten sind unverzüglich und mit der genauen Ortsbeschreibung beim LBGR anzuzeigen:**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Tel. 0355/48640-0 / Fax. 0355/48640-110 / E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

8. Jeder Eigentümer und jeder Inhaber der tatsächlichen Gewalt einer Fläche oder Anlage im Altbergbauggebiet unterliegt der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht und ist deshalb für erste Absperrungsmaßnahmen verantwortlich, wenn Bruchbildungen bzw. Böschungsbewegungen festgestellt werden. Solange Polizei oder LBGR noch nicht tätig geworden sind, muss der Verkehrssicherungspflichtige das Betreten der Gefahrenzone unterbinden.
9. Arbeiten wie Schachtungen, Forstarbeiten, der Einsatz schwerer Geräte und Fahrzeuge, Feuerwehr- und Katastrophenschutzsätze, Lastenüberfahrungen etc. in ungesicherten ehemaligen Tiefbaubereichen und in gefährdeten Bereichen von Tagebaurestlöchern (z.B. auf Abraumkippenflächen und Böschungen) können auch dann für Personen gefährlich sein, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für drohende Geländeeinbrüche oder Rutschungen erkennbar sind. Insbesondere Arbeiten, welche mit Maschinen ausgeführt werden oder sonst Initiale in den Boden eintragen, dürfen nur nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG erfolgen. Mit derartigen Arbeiten Betraute müssen nachweislich über die spezifische Gefahrensituation und die aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleitenden Verhaltensmaßnahmen belehrt sein. Der Betriebsinhaber und der Auftraggeber müssen zu allen Gefahrenbereichen Nutzer, wie Forstarbeiter, Jagdpächter usw. in die Gefahrenlage einweisen und Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die Nutzung der betreffenden Bereiche treffen. Auf die Zuständigkeit der örtlichen Ämter für Arbeitsschutz, welche ggf. Bußgelder bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften verhängen können, wird hingewiesen.
10. Bei Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. Die Baugrundverhältnisse können nicht ohne Weiteres als eindeutig angesehen werden, sondern setzungsempfindlicher Baugrund i.S. des § 66 BBgBO i.V.m. Anl. 2 Nr. 1 zur BgBauVorIV sein. Daraus resultierende Prüf- und Nachweispflichten, auch für nur anzeigepflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben, hat der Bauherr zu klären. Beim LBGR vorliegende Unterlagen können durch den Bauherrn oder seine Beauftragten eingesehen werden. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisses (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR dem Verursacher als Handlungsstörer die Kosten von Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen mit der Gefahrenbeseitigung verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation auferlegt werden können.

Weitere Informationen und Download Merkblätter:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/bergbau/altbergbau/>